

## **Gesetzliche Pflicht zur Sofortmeldung ab 1. Januar 2009**

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass ab 1. Januar 2009 durch den Gesetzgeber zur weiteren Bekämpfung der Schwarzarbeit die „Sofortmeldung“ in verschiedenen Branchen eingeführt wurde. Danach sind neue Mitarbeiter grundsätzlich **vor** Beginn und Aufnahme der Beschäftigung elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden. Dies betrifft auch die Mitarbeiter, die nicht im Außendienst / auf Baustellen tätig sind, also auch Bürokräfte und Aushilfen.

Betroffen von dieser Pflicht sind alle Arbeitgeber, die den folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Fortwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

Dies sind grundsätzlich die Arbeitgeber der Branchen, in denen Arbeitnehmer bereits bis zum 31. Dezember 2008 den Sozialversicherungsausweis mitführen mussten. Damit die Ermittlungsbehörden in den genannten Wirtschaftsbereichen die Identität der Arbeitnehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer zukünftig auch ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen.

Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer auf diese Mitführungspflichten hinweisen. Zu empfehlen ist Schriftform.

Bei Neueinstellung von Mitarbeitern berücksichtigen Sie bitte diese verschärfte Mitteilungspflicht, unverzüglich, d. h. **vor** Aufnahme der Tätigkeit, ist die Sofortmeldung zu veranlassen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht zukünftig mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann.

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

**gez. Barz**

Barz

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht